

Mandatsbedingungen (AGB)

der

Reiffenstuhl & Reiffenstuhl Rechtsanwaltspartnerschaft OG

Handelsgericht Wien FN 257932m

1010 Wien, Franz Josefs Kai 41/9

Tel : +4312182570 Fax : +4312188460

Mail: office@reiffenstuhl.com

www.reiffenstuhl.com

UID Nr. ATU61403378

Sparkasse Baden, Blz 20205, Kto. Nr. 53819

gültig ab 16.04.2015

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Rechtsanwaltsgesellschaft (im folgenden vereinfachend „Rechtsanwalt“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandant“) vorgenommen werden.

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.2. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht (z.B. den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt. 4.1.

4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

5.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen wesentlichen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt gegenüber dem/den Auftraggeber/n und gegebenenfalls auch Mitschuldnerhaftungspflichtigen (Punkt 16.) Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.3. Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

8.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (i.S.d. § 5 Abs. 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im voraus beurteilt werden kann. Die konkrete Höhe des in Rechnung zu stellenden Honorars ist letzten Endes von der Art und Anzahl der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen, sowie von der Dauer des aufrechten Mandatsverhältnisses und der dem Auftragsverhältnis zugrundeliegenden Bemessungsgrundlage, welche dem Mandanten bekannt gegeben wurde, abhängig.

8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt.

8.6. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Werden Honorare aus Zwischenabrechnungen oder Honorarakonti auf Verlangen vom Mandanten nicht rechtzeitig bezahlt, so ist die Auftragnehmerin zur vorzeitigen Auflösung des Mandatsverhältnisses berechtigt.

8.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats ab Erhalt schriftlich (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) widerspricht. Für Nichtunternehmer gilt selbige Regelung mit einer Widerspruchsfrist von sechs Monaten.

8.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in Höhe von 9 % per anno zu zahlen. Ferner gilt als vereinbart, dass der Mandant dem Rechtsanwalt für den Fall des Zahlungsverzuges sämtliche außergerichtliche Kosten und Spesen für Maßnahmen, die zur Hereinbringung der Honorarforderung zweckmäßig sind, insbesondere die tarifgemäßen Kosten für das Verfassen von Mahnschreiben, Einholung von Meldeanfragen etc. zu bezahlen hat.

Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

8.9. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.

8.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

8.12. Der Honorarverrechnung werden neben den einschlägigen Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes (**RATG**) vereinbarungsgemäß auch die gültigen **Autonomen Honorar Kriterien (AHK)** für Rechtsanwälte, beschlossen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, zugrunde gelegt.

8.13. Der Mandant bestätigt, vor Unterfertigung dieses Auftragsformulars mit dem Rechtsanwalt bzw. zuständigen Sachbearbeiter (Rechtsanwaltsanwärter) die Honorarfrage (Bemessungsgrundlage, einzelne Tarifposten für die zu erwartenden Leistungen etc.) umfassend erörtert zu haben, und hat er hiezu keine weiteren Fragen.

Insbesondere ist der Mandant auch über die unterschiedlichen gesetzlichen Abrechnungsarten eines Rechtsanwaltes, vor allem auch darüber in Kenntnis, dass der Rechtsanwalt unabhängig von einem Kostenersatzanspruch gegenüber dem Gegner darüber hinaus berechtigt ist, seine Leistungen gegenüber dem Mandanten nach Einzelleistungen oder mit vereinbartem Zeithonorar zur Abrechnung zu bringen, sowie dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, ihm gegenüber auch Vertretungskosten abzurechnen, zu deren Bezahlung weder der Gegner noch die Rechtsschutzversicherung gesetzlich bzw. gerichtlich verpflichtet sind (z.B. Exekutionskosten, sonstige Verfahrenskosten, auswärtige Verhandlungen doppelter Einheitssatz, Barauslagen, nicht zugesprochene Kosten für verfasste Schriftsätze, Interventionskosten Exekution, Zeithonorar, Einzelleistungen, etc.), sodass sich daraus trotz seines (teilweisen oder vollständigen) Obsiegens ein noch offener Honorardifferenzanspruch gegenüber dem Mandanten ergeben kann. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten ist demnach unter Umständen nicht mit einem allfälligen Kostenersatzanspruch des Mandanten gegenüber dem Gegner bzw. der Rechtsschutzversicherung ident.

8.14. *(hat nur Gültigkeit, wenn angekreuzt und ausgefüllt)*

Abweichend von der Möglichkeit der tarifgemäßen Honorarabrechnung jeder einzelnen, vom Rechtsanwalt erbrachten Leistung wird eine **Honorarpauschale** (exklusive Umsatzsteuer, Steuern, Gebühren und Barauslagen) mit EUR vereinbart.

Allenfalls, jedoch nicht zwingend abweichend vom Rechtsanwaltstarifgesetz oder den Autonomen Honorar Kriterien, wird in Bezug auf die Honorarabrechnung für alle anwaltlich erbrachten Leistungen für den gegenständlichen Auftrag eine **Bemessungsgrundlage** in der Höhe von EUR vereinbart.

Abweichend vom Rechtsanwaltstarifgesetz und den Autonomen Honorar Kriterien wird in Bezug auf die Honorarabrechnung für alle anwaltlich erbrachten Leistungen für den gegenständlichen Auftrag ein **Stundenhonorar** in der Höhe von **EUR excl. USt und Barauslagen** vereinbart.

Sämtliche Konferenzen, Kommissionen, Wegzeiten werden in begonnenen ½ Stunden, sämtliche sonstigen Leistungen wie Telefonate, Korrespondenz, Vertragserrichtung, Aktenstudium, etc. werden gerundet in begonnene 10-Minutenabständen zur Abrechnung gebracht.

9. Haftung / Haftungsbeschränkung des Rechtsanwaltes:

9.1. Der Rechtsanwalt haftet nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen und für vorsätzliche oder grob fahrlässige fehlerhafte Beratung/Vertretung (einschließlich unterlassener und fehlerhafter Prozesshandlungen). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird somit ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Für telefonische Auskünfte oder mündliche Äußerungen bzw. Erklärungen seiner MitarbeiterInnen haftet der Rechtsanwalt nicht, soweit diese in der Folge von ihm nicht schriftlich bestätigt wurden.

9.3. Jede Haftung des Rechtsanwaltes ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, das sind derzeit gem. § 21a RAO € 400.000,-. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.4. Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt. 9.1. bis 9.3. auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

9.5. Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter, Steuerberater, etc.), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber dem Mandanten, nicht jedoch gegenüber dem Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die auf Grund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Kontakt kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Der Mandant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Rechtsanwalt vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9.6. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.7. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts und für steuerliche Angelegenheiten in Verbindung mit einem übernommenen Mandat nur bei ausdrücklicher schriftlicher (Zusatz-) Vereinbarung. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten. Ohne Zusatzvereinbarung ist diese Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, steuerliche Fragen im Zusammenhang mit einem durch die Auftragnehmerin übernommenen Mandat direkt mit einem Steuerberater seiner Wahl abzuklären.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen drei Monate (falls der Mandant

Unternehmer i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

Allfällige Einwendungen gegen eine aufgeschlüsselte Honorarnote der Auftragnehmerin sind vom Mandanten als Unternehmer schriftlich und längstens binnen eines Monats, vom Nichtunternehmer (iSd. Konsumentenschutzgesetzes) binnen sechs Monate nach Legung der Honorarnote zu erheben. Anderenfalls genehmigt der Mandant das Honorar sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach und verzichtet auf jedwede Geltendmachung von Einwendungen.

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, aber unabhängig davon auch von sich aus berechtigt, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt unabhängig von der schriftlichen Bestätigung oder Ablehnung der Deckung durch den Rechtsschutzversicherer die zwischenzeitig erforderlichen oder dienlichen Leistungen für die Erfüllung seines Mandats erbringt, die von ihm –sofern die Rechtsschutzversicherung eine (teilweise oder gänzliche) Kostenübernahme ablehnt, der Auftragnehmerin gegenüber zu bezahlen sind.

11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsschutzversicherung zum Einen nur Kosten bis zur zwischen Versicherungsnehmer und Rechtsschutzversicherer vereinbarten Versicherungssumme, im Exekutionsverfahren nur Kosten für maximal 5 Exekutionsversuche, zum Anderen nur tarifgemäß bewilligte Kosten, sowie Kosten eines am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwaltes (Lokaltarif) übernimmt und der Mandant daher die nicht durch den Rechtsschutzversicherer gedeckten (Mehr-) Kosten des Rechtsanwaltes, insbesondere auch die für dessen außerhalb seines Kanzleisitzes erfolgtes Tätigwerden zu ersetzen hat.

11.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

11.4. Wird von der Rechtsschutzversicherung eine Kostendeckung abgelehnt, so ist der Mandant für sämtliche vom Rechtsanwalt bis zur Auflösung des Vertretungsverhältnisses erbrachten Vertretungsleistungen (einschließlich Barauslagen etc.) nach tarifgemäßer Abrechnung zur Zahlung des Honorars, insbesondere auch zur Bezahlung der Kosten für die anfänglich erfolgte Informationsaufnahme, Kostendeckungsanfrage, etc. verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich Honorarsondvereinbarungen schriftlich vereinbart wurden.

12. Beendigung des Mandats

12.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

12.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

13.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten die von ihm zur Verfügung gestellten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen. Pro Kopie werden derzeit 0,50 Euro in Rechnung gestellt.

13.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften (ausgenommen interne Aktenvermerke) auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt. 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die

ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

15.2. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder e-mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den e-mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der e-mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (i.S.d. Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

15.4. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des beauftragten Rechtsanwaltes sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

15.5. Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe ohne ausdrückliche schriftliche Weisung zu erheben. Er ist daher gegenüber der Mandantschaft nur dann zur Rechtsmittelerhebung verpflichtet, wenn er von ihr eine ausdrückliche schriftliche Weisung dazu erhalten hat.

15.6. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

15.7. In Grundbuch- und Firmenbuchsachen erklärt der Mandant sein ausdrückliches Einverständnis, dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, gegen Kostenersatz eine elektronische Archivierung von Urkunden vorzunehmen, in die Gerichte bzw. das Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Finanzen im Bedarfsfall zum Zwecke der Erledigung von Grundbuch- und Firmenbuchgesuchen zur Einsicht berechtigt sind.